

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 42/07 B

L 11 KR 2644/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 1702/04 (SG Konstanz)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. WSH Wach- und Schließbetriebe Hohentwiel GmbH,
Otto-Hahn-Straße 13, 78224 Singen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2008 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. April 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin in ihrer Tätigkeit als Geschäftsführerin einer GmbH, der Beigeladenen zu 3., als abhängig Beschäftigte versicherungspflichtig war.
- 2 Die 1959 geborene Klägerin war bei der im Dezember 1987 gegründeten beigeladenen GmbH beschäftigt. Gesellschafter waren zunächst die Klägerin mit einer Stammeinlage von 10.000 DM sowie ein zum Geschäftsführer bestellter Betriebswirt mit einer Stammeinlage von 40.000 DM. Später erhielten neben der Klägerin mit ihrem Anteil von 10.000 DM und dem Gründungsgesellschafter mit einem Anteil von 7.000 DM zwei weitere Gesellschafter Anteile von jeweils 7.500 DM des Stammkapitals. Außerdem erhielt die Klägerin treuhänderisch einen Geschäftsanteil von 18.000 DM. Die Gesellschafter veräußerten im Dezember 1997 ihre Geschäftsanteile an eine Beteiligungs-GmbH. Nachdem ab 1.1.1998 geltenden Geschäftsführervertrag zwischen der Klägerin und der Beigeladenen zu 3. ist die Klägerin ab diesem Zeitpunkt allein vertretungsbefugte Geschäftsführerin. Zum weiteren Geschäftsführer ist der Geschäftsführer der Beteiligungs-GmbH sowie Vorstandsvorsitzender der AG, zu der die Beteiligungs-GmbH gehört, bestellt. Die Klägerin war als versicherungspflichtige Arbeitnehmerin gemeldet, es wurden Beiträge zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung abgeführt.
- 3 Auf den Antrag der Klägerin, ihre Sozialversicherungspflicht zu überprüfen und seit 1.1.1998 gezahlte Beiträge zurückzuerstatten, stellte die beklagte Krankenkasse mit Bescheid vom 21.11.2003 fest, dass die Klägerin sozialversicherungspflichtig sei. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben.
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 17.4.2007.

II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Abs 2 und 3 SGG). Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 6 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn



- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Dagegen ist die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.

- 7 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 60 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb aufzuzeigen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden. Dies muss substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 13 und 65). Zulässig kann eine Nichtzulassungsbeschwerde in diesem Fall sein, wenn neue Gesichtspunkte vorgetragen werden, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen können und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offenkundig ausschließen (vgl zB BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1). Dagegen kann die Klarungsbedürftigkeit bereits dann fehlen, wenn sich die Rechtsfrage in Anwendung von von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen beantworten lässt, ohne dass das BSG in einer entsprechenden Fallgestaltung bereit entschieden hat.
- 8 Die Klägerin misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung zu:
"Sind ein maßgeblicher Einfluss eines Geschäftsführers auf die GmbH aufgrund seines besonderen Fachwissens und seines besonderen Vertrauensverhältnisses zu den Gesellschaftern und die dadurch bedingte tatsächliche Unabhängigkeit von jeglichen Weisungen der Gesellschafter, weil es einer Ausübung des Direktionsrechts durch diese völlig mangelt, sowie die Übernahme eines nicht unerheblichen Eigenkapitalrisikos im Einzelfall besondere tatsächliche Umstände, die gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis eines Geschäftsführers einer GmbH sprechen, der am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt und nicht familiär mit den Gesellschaftern verbunden ist?"
- 9 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit eine konkrete Rechtsfrage gestellt hat, die in einem Revisionsverfahren klärungsfähig wäre, denn jedenfalls hat sie nicht hinreichend dargelegt,



dass die aufgeworfene Frage klärungsbedürftig ist. Es fehlt an der erforderlichen Darlegung, dass unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbstständigen Tätigkeit, insbesondere bei Geschäftsführern einer GmbH, weiterhin Klärungsbedarf besteht oder neu entstanden ist und sich die Frage nicht ohne Weiteres unter Heranziehung der bisherigen Rechtsprechung beantworten lässt. Das LSG geht unter Hinweis auf das Urteil des Senats vom 25.1.2006 (*B 12 KR 30/04 R, ZIP 2006, 678*) davon aus, dass es bei der Abgrenzung auf das Gesamtbild der Arbeitsleistung ankommt, wobei die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich sind, zu denen das Vertragsverhältnis zwischen den Beteiligten und die ihnen jeweils zustehende Rechtsmacht gehört. Die Übernahme einer Bürgschaft und Eigenschaften, die in der Regel eine leitende Stellung mitbringen, sieht es unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG nicht als gewichtige Indizien für eine selbstständige Tätigkeit an. Dass die beigeladene GmbH von ihrer Rechtsmacht tatsächlich keinen Gebrauch machte, ist für das LSG unter Hinweis auf das genannte Urteil des Senats vom 25.1.2006 ohne Bedeutung, weil die Nichtausübung eines Rechtes unbeachtlich sei, solange die Rechtsposition nicht wirksam abgedungen sei.

- 10 Mit den vom LSG zitierten Entscheidungen (*vgl. auch danach BSG Urteil vom 24.1.2007, - B 12 KR 31/06 R, SozR 4-2400 § 7 Nr 7*) setzt sich die Beschwerdebegründung nicht auseinander. Sie legt nicht dar, warum dennoch zweifelhaft sein könne, dass ein besonderes Fachwissen, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Gesellschaftern und die Übernahme eines Eigenkapitalrisikos nicht allein für eine selbstständige Tätigkeit eines Geschäftsführers einer GmbH sprechen, der am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt und nicht familiär mit ihr verbunden ist. Zwar führt die Klägerin in der Beschwerdebegründung aus, die Rechtsprechung des BSG zur Versicherungspflicht von Geschäftsführern ohne Kapitalbeteiligung gebe keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der gestellten Frage und die Frage würde sich bisher jeglicher klarer und ausdrücklicher Würdigung durch die Rechtsprechung des BSG entziehen, sie legt jedoch dann selbst dar, dass ein Fremdgeschäftsführer einer GmbH in der Regel abhängig beschäftigt sei und Ausnahmen lediglich für Fälle familiärer Verbundenheit gemacht worden seien. Dass das Hessische LSG in seiner Entscheidung vom 23.11.2006 (*L 61 KR 763/08*), die Gegenstand eines Revisionsverfahrens war, die gestellte Rechtsfrage bejaht und die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat, lässt noch keinen Schluss auf die grundsätzliche Bedeutung des vorliegenden Verfahrens zu. Das BSG ist nämlich an eine Zulassung der Revision durch ein LSG gebunden. In dem Revisionsverfahren wurde der Rechtsstreit ohne Senatsentscheidung beendet.
- 11 Ob das LSG unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zutreffend von einer selbstständigen Tätigkeit der Klägerin ausgegangen ist, ist eine Frage der Anwendung des einfachen Rechts. Dessen fehlerhafte Anwendung allein kann nicht zur Zulassung der Revision führen.



- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)